

Der
Markt Cadolzburg

erlässt auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, folgende

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung – HundeStS)

zuletzt geändert durch Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HundeStS) vom 15.03.2016 (Amtliche Mitteilungen Nr. 06/2016 vom 31.03.2016)

§ 1
Steuertatbestand

(1) Das Halten eines oder mehrerer Hunde im Gebiet des Marktes Cadolzburg unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

(2) Für die Zwecke der Besteuerung werden Hunde unterschieden in *Kampfhunde* (entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) und *Hunde*.

§ 2
Steuerfreiheit

(1) Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

2. Hunden (mit entsprechender Ausbildung) des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen.

3. Hunden (mit entsprechender Ausbildung), die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder sonst völlig hilflose unentbehrlich sind.
Die Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag und Vorlage des Schwerbehinderten-Ausweises (Merkzeichen „Bl“, „B“, „aG“ oder „H“) gewährt. Bei Mehrpersonen-Haushalten wird eine Befreiung auf Vorlage des Schwerbehinderten-Ausweises mit Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ nur

gewährt, wenn die Befreiungsvoraussetzungen von allen im Haushalt lebenden Personen erfüllt werden.

4. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von Hunden die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden. Als Herde gilt eine Gruppe von gleichen, in Gemeinschaft lebenden Säugetieren ab 10 Tieren.

5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.

6. Hunden, die für den Einsatz im Rettungs- und Katastrophendienst vorgesehen sind, soweit ihre Ausbildung mit der vorgesehenen Prüfung abgeschlossen wurde und somit die Eignung für diesen Zweck nachgewiesen wird.

7. Hunden in Tierhandlungen.

8. Therapiebegleithunde, die eine zertifizierte Therapiebegleithundeprüfung abgelegt haben und nachweislich für soziale und therapeutische Zwecke eingesetzt werden. Nachzuweisen ist die Eignung sowie jährlich der Einsatz des jeweiligen Hundes zu den oben genannten Zwecken.

9. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden.

10. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden.

§ 3

Steuerschuldner; Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat, oder in einen Haushalt mit bestehender Hundehaltung einzieht. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde, gelten als gemeinsam gehaltene Hunde.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verendeten, getöteten oder verkauften Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich des Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuerersatz

(1) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) ¹Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. ²Die Eigenschaft als Kampfhund wird bei den nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-1) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden stets vermutet.

(3) ¹Bei den in § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-1) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht dem Ordnungsamt als der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen. ²Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von Absatz 2 erfassten Hunden.

(4) Für jeden, von der örtlich zuständigen Sicherheitsbehörde (Ordnungsamt), festgestellten Hund mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren für den, eine Einzelanordnung nach Art. 18 Abs. 2 LStVG getroffen wurde, gelten die Steuersätze nach § 5 Abs. 4 Buchstabe g bis i.

(5) Die Steuer beträgt:

- | | | |
|----------------------------|------|--------|
| a) für den ersten Hund | Euro | 85,00 |
| b) für den zweiten Hund | Euro | 120,00 |
| c) für jeden weiteren Hund | Euro | 200,00 |

nach Abs. 2:

- | | | |
|--------------------------------------|------|--------|
| d) für den ersten Hund/Kampfhund | Euro | 500,00 |
| e) für den zweiten Hund/Kampfhund | Euro | 600,00 |
| f) für jeden weiteren Hund/Kampfhund | Euro | 700,00 |

nach Abs. 3:

- | | | |
|----------------------------|------|--------|
| g) für den ersten Hund | Euro | 350,00 |
| h) für den zweiten Hund | Euro | 450,00 |
| i) für jeden weiteren Hund | Euro | 550,00 |

nach Abs. 4:

- | | | |
|----------------------------|------|--------|
| g) für den ersten Hund | Euro | 500,00 |
| h) für den zweiten Hund | Euro | 600,00 |
| i) für jeden weiteren Hund | Euro | 700,00 |

§ 6 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

- a) Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
- b) Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einöde im Sinne des Abs. 1 Buchstabe a gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler im Sinne des Abs. 1 Buchstabe a gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Kampfhunde erhalten keine Ermäßigung.

§ 9

Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheids fällig.

§ 11

Anzeigepflicht

(1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich unter Angabe von Herkunft, Rasse und Alter sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus.

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen ist oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Hundesteuermarken

(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet Cadolzburg angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, welche Eigentum des Marktes Cadolzburg bleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben (sofern keine Geltungsdauer vorgesehen ist) für die Dauer der Hundehaltung gültig. Der Markt Cadolzburg kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.

(3) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufende Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.

(4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Hundesteuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats vom Markt Cadolzburg zurückzugeben.

(5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen Zahlung einer Gebühr von 10,00 Euro ausgehändigt. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder gefunden ist die Ersatzmarke innerhalb von zwei Wochen an den Markt Cadolzburg zurückzugeben. Eine unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke wird ausgetauscht.

§ 13 Steuerüberwachung

(1) Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebestandes kann der Markt Cadolzburg

- Kontrollen durchführen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a KAG in Verbindung mit § 93 AO)
- Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen ((Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a KAG in Verbindung mit § 93 AO)

(2) Wird im Rahmen der Besteuerung festgestellt, dass der Halter eines oder mehrerer Hunde seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt oder dieser einen oder mehrere Hunde an einen, in einer anderen Gemeinde ansässigen Erwerber übereignet, so ist der Markt Cadolzburg berechtigt, Kontrollmitteilungen zu versenden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Hundehalter vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

- 1.) § 11 Nr. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- 2.) § 11 Nr. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- 3.) § 12 Nr. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne befestigte Steuermarke umherlaufen lässt,
- 4.) § 13 die Steuermarke auf Verlangen eines Beauftragten des Marktes nicht vorzeigt.

(2) Im Falle der Abgabeninterziehung, der leichtfertigen Abgabeverkürzung und der Abgabegefährdung kommen die Art. 14 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 11. März 2014 (GVBl 2014 S. 70) zur Anwendung.

§ 15 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig wird die alte Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (HStS) vom 15.03.2016 (Amtliche Mitteilungen 06/2016 vom 31.03.2016 aufgehoben.

Cadolzburg, den 22.12.2020
Markt Cadolzburg

O b s t
1. Bürgermeister